

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf Telefon 0211-13067-111 Telefax 0211-13067-160 E-Mail boekamp@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Ingenleurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke, MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

Präsident

STELLUNGNAHME 16/192

Alle Abg

22. Oktober 2012

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort "Gesetzentwurf Klimaschutz – Anhörung A 17 – 25.10.2012"

Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/127

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Dolo-p

mit Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Anlage



### A. Einleitende Bemerkungen

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, nachhaltig die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, um so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele zu leisten.

Die Landesregierung weist in ihrem Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalen dabei eine wesentliche Rolle zu, die über eine Anstoßfunktion mit Blick auf die Umsetzung nationaler bzw. europäischer Klimaschutzziele hinausgehen soll. Sie verdeutlicht die besondere Verantwortung von Nordrhein-Westfalen in seiner Rolle als Energie- und Industrieland für die Erreichung der gesamtdeutschen Reduktionsziele und strebt deshalb eine verbindliche gesetzliche Verankerung von Emissionszielen an. Dabei sollen mit Hilfe des 2012 zu erstellenden Klimaschutzplans die Emissionen bis 2020 um 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent in Bezug auf das Referenzjahr 1990 sinken. Letzteres wurde aktuell auf europäischer Ebene in der Anfang Oktober 2012 von der EU-Kommission gestarteten Klimaschutz-Kampagne "Deine Welt. Dein Klima." nochmals bekräftigt. Mit dieser sollen praktische Lösungsansätze aufgezeigt werden, die zur Eindämmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen können.

Insbesondere mit Blick auf die Begrenzungsziele, die sich die Landesregierung für den Zeitraum zwischen 2020 und 2050 gesetzt hat, ergeben sich besondere Herausforderungen und Unwägbarkeiten. Dies gilt umso mehr als nach der einschneidenden Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima eine Fortführung der Kernkraft als Brückentechnologie in das Zeitalter der regenerativen Energien in Deutschland politisch und gesellschaftlich nicht mehrheitsfähig ist. Hinzutreten auch die Debatten um die Nuklearenergie auf Grund der ungelösten Endlagerproblematik für abgebrannte Kernbrennstoffe sowie um die unabdingbare zeitlich begrenzte stärkere Nutzung fossiler Energieträger zur Sicherung des energetischen Bedarfs. Dabei darf die Rolle Nordrhein-Westfalens als Land, das aufgrund der Braunkohlevorkommen ein bevorzugter Kraftwerksstandort und Exporteur von daraus gewonnener Elektrizität ist, und als Industriestandort, der aufgrund dieses Standortvorteils im Herzen Europas bevorzugt von energieintensiven Industrien genutzt wird, nicht unberücksichtigt bleiben.

Zudem begrüßt die Ingenieurkammer-Bau NRW nachdrücklich, dass die Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf auf einen Aus-, Auf- und Umbau der Versorgungsstrukturen setzt, der immanenter Teil einer nachhaltigen Klimaschutzstrategie sein soll und zugleich auf einen langfristigen Strukturwandel des Energiestandorts mit neuen Wachstumspotentialen und -perspektiven abzielt.

Eine maßgebliche Bedeutung kommt dem Klimaschutzplan zu. Dieser zu erarbeitende Plan muss sich nicht nur an den landesspezifischen Reduktionszielen orientieren, sondern sich darüber hinaus in die Klimaschutzziele und -programme des Bundes und der EU einfügen. In diesen gesamtgesellschaftlichen Erarbeitungsprozess sollen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung alle maßgeblichen Akteure eingebunden werden, um die vorgegebenen



Klimaschutzziele effektiv erreichen zu können. Zudem ist die fortwährende Analyse der Umweltsituation und der Handlungsnotwendigkeiten in NRW zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Monitoring wird seitens der Ingenieurkammer-Bau NRW befürwortet.

Bereits im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes aus der vorangegangenen Legislaturperiode hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW den Vorschlag unterbreitet, für die Erarbeitung des Klimaschutzplanes eine Lösung unterhalb der Gesetzesebene zu entwickeln. Diese hätte gleichermaßen eine verbindliche Festlegung von Klimaschutzzielen erlaubt und den Ausbau einer angepassten Förderlandschaft nach dem Vorbild anderer Bundesländer zum Ziel gehabt. Angesichts des übergeordnet bedeutsamen Ziels steht nicht zu erwarten, dass sich die angesprochenen gesellschaftlichen Gruppen dem Dialogangebot und zu vereinbarenden Selbstverpflichtungen entziehen würden.

Mehrere Bundesländer haben sich bereits dieser Aufgabe gestellt, um verbindliche Regelungen und Zielvorgaben zur Reduktion klimaschädlicher Gase zu schaffen. Dabei verstehen sich die jeweiligen, untergesetzlichen, Klimaschutzprogramme als eingebettet in die Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesregierung und in die Feststellungen und Empfehlungen etwa des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), dessen Einschätzungen die Landesregierung ausweislich ihres Gesetzentwurfs ebenfalls eine besondere Bedeutung beimisst. Positiv hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Absicht der Landesregierung, die Landesverwaltung nicht nur mit einem Reduktionsziel zu versehen, sondern langfristig insgesamt CO<sub>2</sub>-neutral zu gestalten.

Den jeweiligen Klimaschutzprogrammen der betreffenden Bundesländer liegen Grunddaten aus statistischen und rechnerischen Zustandserhebungen über Emissionen zur Beurteilung des fortschreitenden Klimawandels bezogen auf das jeweilige Bundesland zugrunde. Fest definierten Handlungsfeldern werden dann konkrete Minderungsziele zugeordnet und hierfür Umsetzungsstrategien entwickelt. Diese sind keineswegs starr, sondern unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Evaluierung durch die Landesregierungen, die den jeweiligen Parlamenten berichtspflichtig sind. Insofern besteht also eine Parallele zu dem seitens der Landesregierung im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Prozedere eines Monitorings, dessen Bewertung zusätzlich einem fünfköpfigen Expertengremium unterworfen werden soll.

Soweit die einleitenden Bemerkungen.

#### B. Im Einzelnen

Im Folgenden soll auf einzelne Vorschriften des Artikelgesetzes besonders eingegangen werden.



### I. Artikel 1 – Klimaschutzgesetz NRW

### § 1 (Zweck des Gesetzes) und § 3 (Klimaschutzziele)

Die Festlegung von Klimaschutzzielen und Maßnahmen zur Umsetzung, aber auch zur Fortschreibung derselben als Instrument zur Verwirklichung einer stetigen und langfristigen Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen ist aus internationaler wie nationaler Sicht unumgänglich. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass sich der Landesgesetzgeber nicht in Widerspruch zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes setzt.

Insbesondere deswegen haben andere Bundesländer bislang von einem Klimaschutzgesetz abgesehen. Hierzu sei auf die einleitenden Bemerkungen dieser Stellungnahme verwiesen. In diesem Kontext können auch Maßnahmen erarbeitet ergriffen werden, die dem verstärkten Ressourcenschutz sowie der Energieeinsparung und -effizienz dienen. Ebenso können dort Zielsetzungen für aus alternativen Energieträgern gewonnene Energiemengen quantifiziert werden.

### § 4 (Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung)

Die Formulierung in Absatz 1 ist rechtlich problematisch, weil eine unbedingte Verpflichtung der Landesregierung zur Umsetzung der Klimaschutzziele formuliert wird, die einer Abwägung mit anderen Belangen des Landesentwicklungsplans entgegensteht. Abgesehen von der Frage, ob dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsgebot mit anderen Belangen auf der Grundlage der gewählten Formulierung Rechnung getragen werden kann, erscheint die gewählte Formulierung zu abstrakt und unbestimmt. Im Übrigen wird der Raumbezug des Klimaschutzziels nicht erkennbar.

Bedenklich erscheint auch die Ausgestaltung des Absatzes 4, dessen Ziffer 2 nahelegt, dass auch hier eine Berücksichtigung anderweitiger, gleichermaßen relevanter Belange bei der Überprüfung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Tauglichkeit zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes hin, in den Hintergrund tritt. Hier stellen sich grundsätzlich Fragen nach der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung, auch mit Blick auf die daraus resultierenden Kosten, sowohl für das Land als auch für die Wirtschaft.

### § 5 (Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen)

Der Gesetzentwurf wurde an die entsprechenden Vorgaben des BauGB angepasst, nach denen der Klimaschutz bereits als Abwägungsbelang definiert ist. Absatz 1 enthält zwar die Befugnis, die Anforderungen an die Gemeinden für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts durch Verordnung zu konkretisieren. Allerdings wird festgelegt, dass per Verordnung auch geregelt wird, auf welchem Wege und nach welchem Schlüssel gemäß Konnexitätsprinzip das Land den Gemeinden den Mitteleinsatz für ihre Anstrengungen erstattet.



## § 6 (Klimaschutzplan)

Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau ist die generelle Aufstellung eines Klimaschutzplans für NRW folgerichtig. Dies kann im Rahmen eines Klimaschutzprogramms der Landesregierung geschehen. Die in Absatz 4 benannten zentralen Elemente sind der Zielsetzung entsprechend konsequent angeführt. Problematisch ist aber aus Sicht der Kammer die in Absatz 6 eingebrachte Ermächtigungsgrundlage, nach der die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorgaben des Klimaschutzplans für die Gemeinden bzw. andere öffentlichen Stellen verbindlich erklären kann. Soweit damit der Anspruch unbedingter Beachtenspflicht erhoben wird, liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben nach § 1 Absatz 7 BauGB und § 7 Absatz 2 ROG nahe.

Die Aufstellung eines Klimaschutzplans erfordert nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau eine Analyse der bestehenden Fördermöglichkeiten und Instrumente im Rahmen einer kohärenten Planung. Insgesamt scheint es nach dem Muster anderer Länderprogramme sinnvoll zu sein, eine Verzahnung von Landes-, Bundes- und EU-Fördermitteln vorzunehmen und doppelte Förderstrukturen zugunsten neuer, sinnvoller Fördertatbestände zu vermeiden. Zudem sind verstärkt landeseigene Fördermöglichkeiten zu eruieren, für die auch jetzt schon die Möglichkeit zur Komplementärfinanzierung anderweitiger Bundes- und EU-Fördermittel bestehen. Insgesamt wäre daher die bestehende Förderlandschaft zu überprüfen. Dies müsste sich auf die Bereiche der Grundlagenforschung zum Klimawandel ebenso erstrecken wie auf Technologieförderung im Bereich der alternativen Energiegewinnung sowie auf naturräumliche und bautechnische Anpassungsstrategien.

Der Klimaschutzplan soll nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung unter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen erfolgen. Grundsätzlich ist dieser Ansatz richtig, da der Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Diese Form des Dialogs wird auch in anderen Bundesländern im Rahmen der Klimaschutzprogramme verfolgt. Die Einbindung der gesellschaftlichen Gruppen wird etwa in Bayern nicht lediglich auf die Erstellung des Plans oder Programms und dessen Fortschreibung beschränkt, vielmehr werden feste Zielvorgaben vereinbart, mit denen sich die Gruppen an der Erreichung des Klimaschutzes beteiligen.

#### § 7 (CO2-neutrale Landesverwaltung)

Das Ziel der insgesamt CO<sub>2</sub>-neutralen Landesverwaltung wird von der Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt. Um das Ziel zu erreichen, werden weitreichende gebäude- und anlagentechnische Modernisierungen beziehungsweise Sanierungen erforderlich werden. Hierfür gilt es, einheitliche Vorgaben zu entwickeln, die das Wirtschaftlichkeitsgebot hinreichend berücksichtigen.



### § 8 (Monitoring und Berichterstattung)

Grundsätzlich ist die Erhebung und wissenschaftliche Begleitung der relevanten landesspezifischen Grunddaten für den Klimaschutz eine unabdingbare Voraussetzung für einen wirkungsvollen Klimaschutz. Der Gedanke des Monitorings im Interesse einer wirkungsvollen Aufstellung und Fortschreibung von Klimaschutzprogrammen für NRW trifft auf die Zustimmung der Ingenieurkammer-Bau.

# § 9 (Klimaschutzrat Nordrhein-Westfalen)

Die Einsetzung eines Klimaschutzrates mit beratender Funktion wird als sachdienlich begrüßt. Bei der Besetzung ist auf die besondere fachliche Eignung, Überparteilichkeit und Unabhängigkeit zu achten. Es sollte festgelegt werden, welche rechtliche Qualität dem Votum der "Klimaweisen" zukommt.

## II. Artikel 2 - Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft gegenüber dem alten Gesetzentwurf (15/2953) eine Klarstellung in Bezug auf den neu in das Landesplanungsgesetz einzufügenden § 12 Absatz 6 Satz 2. In diesem Zusammenhang möchte die Ingenieurkammer-Bau NRW darauf hinweisen, dass bei landesplanerischen Letztentscheidungen verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

Eine Änderung des Landesplanungsgesetzes wäre im Fall der Substituierung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch ein Landesklimaschutzprogramm nach dem Vorbild anderer Bundesländer nicht erforderlich.